

An der Spitze jeder Direction steht ein Telegraphen-Director, dem als Organe:

- 1) ein Telegraphen-Directionsrath für den Verwaltungsdienst,
- 2) ein Telegraphen-Directionsrath für den Betriebsdienst, und
- 3) ein dritter Rath für den Baudienst untergeben sind und als Commissarien zu gehorsamen haben.

Ein Rechtskundiger des Ortes leistet den jeder Direction etwa erforderlichen Rechtsbeistand als Justitiar.

Die Direction hat eine eigne Casse („Ober-Telegraphen-Casse“), combinirt mit einer Ober-Post-Casse. (Da Dresden zur Zeit nicht Sitz einer Ober-Post-Direction ist, so findet jedenfalls diese Combination der Cassen nicht statt.)

Der Geschäftskreis umfaßt die Specialverwaltung, die Leitung des Betriebes, die Bauausführungen und die Unterhaltung der Linien innerhalb des Directionsbezirkes, den höhern Schriftenwechsel. Als Grenzen der Befugnisse in Bezug auf Bau, Verlegung der Leitungen, Stationen und Prämienaus schreiben für Ermittlung von Telegraphenfehlern sind folgende Bestimmungen gegeben. Die Bauanschläge dürfen die Summe von 100 Thlrn. nicht erreichen, ebensowenig die Kosten der Verlegung von Stationen. Was darüber hinausgeht und die Prämien über 5 Thlr. gehören vor die General-Direction in Berlin, an deren Spitze Oberst v. Chauvin als General-Telegraphen-Director des Norddeutschen Bundes steht.

Hundert Thaler dürfen auch die Kosten solcher von den Directionen vorzunehmenden Reparaturen an Telegraphen-Gebäuden, die lediglich zur Instandhaltung der Gebäude dienen, nicht erreichen.

Auch die Statistik des Bezirkes zu führen ist Sache jeder Direction.

Ueber das Beamtenpersonal des Bezirkes außer den Stationsvorstehern hat jede Direction Disciplinargewalt und Verfügung, was Ernennung, Anstellung, Versetzung, Beurlaubung auf vier Wochen nach außerhalb des Bundesgebietes, auf sechs Wochen innerhalb des Gebietes anbetrifft. Auch kann jede Direction auf Kündigung angestellte Beamte, aber nur diese, entlassen. Ebenso kann der Director Telegraphen-Candidaten (Probisten) und Boten-Anwärter annehmen, remuneriren und entlassen, soweit dieselben versorgungsberechtigte Militärpersonen der untern Grade sind.

Leipzig ist eine Telegraphen-Station ersten Ranges. Man unterscheidet nämlich drei Rangstufen bei den Stationen, außerdem selbständige, lediglich mit Telegraphenbeamten besetzte und dann mit der Post oder andern Behörden vereinigte (combinirte) Stationen.

Stationsvorsteher I. Classe sind in der Regel Telegraphen-Inspectoren, selbständige Stationen II. Classe werden von Telegraphen-Secretairen, ebensolche Stationen III. Classe von Ober-Telegraphisten verwaltet.

Die Berliner Hauptstation (Telegraphengebäude) heißt „Telegraphen-Centralstation“.

Sämmtliche Stationen sind sich gleich gestellt und gleich geordnet.

Die Beamten zerfallen in Oberbeamte und Unterbeamte. Letzteres sind die Boten und Botenanwärter, Castellane u. s. w., Ersteres die Ober-Inspectoren, Directoren, Inspectoren, Secretaire (Telegraphensecretaire sind jedem Stationsvorstand beigegeben oder, wie wir oben sahen selber Vorstände.) und die Ober-Telegraphisten, Telegraphisten. Endlich fungiren auch „Probisten“ oder Accessisten, junge Leute, welche sich zu Telegraphisten ausbilden wollen und gleich beim Eintritt eine Art Befoldung oder Diäten erhalten. Ueber diese sehr verlockende Einrichtung, welche der bisherigen königl. preussischen und jetzigen Bundes-Telegraphenverwaltung eigenthümlich ist, gedenken wir ein ander Mal zu sprechen.

Die große Menge der eigentlichen Telegraphenbeamten unterscheidet sich als Ober-Telegraphisten, Telegraphisten und Probisten.

Sind wir recht unterrichtet, und wir gaben uns Mühe es zu werden, so hat die Station Leipzig ein Ober- und Unterbeamtenpersonal von über vierzig Köpfen, davon sind drei Viertel Oberbeamten.

Verpflichtung der hiesigen Telegraphen-Beamten.

Am Sonntag den 26. Januar erfolgte wie beim hiesigen königlich sächsischen Ober-Post-Amt, so auch bei hiesiger Telegraphen-Station die Verpflichtung der Beamten und Unterbeamten auf Art. 50 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Befolgung der Anordnung des Bundes-Präsidenten). Diese feierliche „Einschwörung“ wurde, ganz so wie bei der Post, unter Hinweis auf den von den Beamten bereits früher geleisteten Dienst, in Gestalt protokollarischer Verpflichtung vorgenommen. Die Beamten gaben alle ihre Erklärungen zu Protokoll und unterschrieben solches, nachdem es verlesen und genehmigt worden war.

Bemerkenswerth ist, daß diejenigen Telegraphenbeamten, welche aus dem Königreiche Sachsen stammen und beim Uebergang des diesseitigen Telegraphen-Wesens von Preußen übernommen wurden, jetzt, wo sie Bundesbeamte geworden sind, die königlich sächsische Cocarde wieder tragen dürfen.

Akademische Gerichtsbarkeit, Mensur und Duell.

Der Staat bestraft das Duell mit 3 Monaten bis 20 Gefängniß, — und die akademischen Gesetze, während sie Anschein geben, in Eintracht mit diesen von der modernen Gesetzgebung dictirten Gesetzen des Staates ebenfalls dem Duell entgegen zu arbeiten, sie zumeist, die akademischen Gesetze selber, gestalten verunstalten unsere Universitäten zu künstlichen Brutstätten der Vernunft wie vom Staate bekämpften Vorurtheils.

Stellen wir diese Behauptung etwa zum ersten Male Entdecken wir eine neue, aber fabelhafte Wahrheit? O nein! ist leider ein längst und schmerzhaft gefühlter Krebsgeschwür der Mark des deutschen Volkes; und schweigen dürften wir, wo vor Jahren einer der vordersten Träger der Bildung, einer berühmtesten Männer Deutschlands und Leipzigs voll um seine Stimme erhob zu einer „Appellation an den Geist der Wissenschaften wider den Geist der Universitäten“, wo eine der geachteten deutschen Zeitschriften, „Die Grenzboten“*, mit ihrem vollen Gewicht gegen das akademische Gericht in die Schranken trat. Wir schweigen wir nicht? — Weil das akademische Gericht noch weil es noch heute vielfach Leute giebt, die mit überlegenem metaphysischen Lächeln fragen: „Wozu der Lärm? Was steht dem zu Diensten? Geberdet er sich nicht grad, als ob die harte ungeschickliche Mensur, dieses ritterliche Vergnügen, dieser studentischen Sport ein und dasselbe sei mit dem schweren, das Leben bedrohenden Duell?“ — weil es noch heute Männer giebt, die die Mensur zur Aufrechterhaltung eines anständigen Tones in der Studentenschaft für eine Nothwendigkeit halten, und indem sie anerkennen, daß nur unter einer erimirten akademischen Sondergerichtsbarkeit die Mensur sich halten könne, eben deshalb, selbst wenn sie akademische Gerichtsbarkeit im Uebrigen abgeschafft wissen wollten, diesen Zweig derselben nach wie vor in den Händen des Universitätsrichters grünen zu sehen wünschen; — weil endlich erst jüngster Zeit in Baden sich die zweite Kammer zu solchen schmerzlichen Schritten der Verballhornung der Regierungsvorlage leiten ließ — und weil immer zu befürchten steht, daß die Mensur nicht Nachahmer finde.

Antworten wir kurz und bündig jenen Spöttern, zeigen ihnen den tiefsten Zusammenhang von Mensur und Duell. Auch wir wissen beide zu unterscheiden, im Duell trägt der Student sein Leben, in der Mensur seine Haut zu Markte, „und auch in der Mensur seine Haut“. Die Mensur findet meist um des Vergnügens willen statt, man schlägt sich, nicht weil man sich beleidigte, sondern weil man sich beleidigt, um sich zu schlagen. Die Meisten sehen daher die Mensur nur für eine Spielerei an, für eine vergnügliche Aufregung, welche man jungen Leuten wohl gönnen könne, für eine moralisch indifferenten Sache. Und auch wir stimmen Jenen bei — ja, wenn Jene es wagen dürfen, das ernsthafteste Duell auf Säbel und Pistole, wo auf frivolen Anlaß hin um Menschenleben und Ehre gespielt wird, für sittlich gerechtfertigt zu erklären. Die Mensur gewöhnt notorisch fast alle ihre Anhänger, auch um kleinste Anlätze willen zum schweren Duell zu fordern und anzunehmen. Die Vorschule des Duells ist die Mensur. Die Fälle sind nicht selten und dergleichen Albernheiten ernste Forderungen ausgetauscht worden. Also nicht weil die Mensur eine Quelle der Rohheit, der Renommisterei, der hohlen Aufgeblasenheit auf Sehnen- und Muskelkraft ist, nicht weil „dies gemeine, der Studentenwelt alle noch eigene unverhohlene Gaukelspiel der Raufereien als alltägliche Unterhaltung noch immer der Abgrund ist, der die meiste Zeit um Kraft eines Theiles der studirenden Jugend verschlingt“, also nicht weil „durch den Zwang, an dieser Erbärmlichkeit Theil zu nehmen, die Faulheit und durch den dafür erforderlichen Aufwand die demoralisirende Gewohnheit der leichtsinnigen Schulden genährt wird“, sondern weil die Mensur eine Hauptquelle des von der Vernunft wie vom Staate gerichteten frivolen Duells ist, deshalb zumeist ist sie sittlich zu verwerfen.

Aber ernste Männer behaupten ja, die Mensur sei nothwendig zur Aufrechterhaltung eines anständigen Tones in der Studentenschaft?

Wodurch wird denn die Mensur zu einer Nothwendigkeit? Lassen wir jenen citirten Aufsatz antworten: „Dies Bedürfniß und diese Berechtigung liegt nur in der schlechten akademischen Gerichtsbarkeit. Hätten die Studenten wie alle andern Staatsbürger ein Gericht, vor dem sie Respect haben könnten, das dem gemeinen ebenbürtig zur Seite stände, oder einfach hätten sie mit allen Andern Theil an diesem, könnten sie in den festen Formen eines geregelten und namentlich öffentlichen Verfahrens einen rohen Angriff zur Rechenschaft ziehen oder umgekehrt, wenn sie wegen berechtigter Beschimpfung eines Unwürdigen beklagt wären, dieselbe mit der zweischneidigen Waffe der „Einrede der Wahrheit“ hier erst recht wirksam weiter durchzuführen, so würden sie auch, wie heutzutage fast alle andern Bürger, darin nicht nur nichts Verächtliches mehr erblicken, sondern vielmehr stolz darauf sein, hier

* Grenzboten 1862. Nr. 41, 42 und 44.